



An den Grossen Rat

09.5278.02

PD/P095278
Basel, 30. Januar 2013

Regierungsratsbeschluss vom 29. Januar 2013

Anzug Baschi Dürr betreffend „Beantwortung von Interpellationen“

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 18. November 2009 den nachstehenden Anzug Baschi Dürr dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

„Es kommt immer wieder vor, dass der Regierungsrat Interpellationen aus dem Grossen Rat ohne ersichtlichen Grund schriftlich beantwortet. Auch wenn er dazu gemäss der Geschäftsordnung des Grossen Rates rechtlich in der Lage ist, erachtet es der Anzugsteller als wünschenswert, Interpellationen wenn immer möglich mündlich zu beantworten. Denn eine mündliche und damit auch schnellere Beantwortung einer Interpellation dürfte dem Sinn und Geist dieses recht unmittelbaren Instruments besser entsprechen.“

Ich bitte den Regierungsrat, das Anliegen zu prüfen und umzusetzen.

Baschi Dürr“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Beantwortung von Interpellationen im Kanton Basel-Stadt

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Im Kanton Basel-Stadt ist das parlamentarische Instrument der Interpellation im Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 29. Juni 2006 (GO) sowie in den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 29. Juni 2006 (AB) geregelt. Für das Anliegen des Anzugstellers einschlägig sind §56 Abs. 3 GO, wonach der Regierungsrat Interpellationen mündlich oder schriftlich beantwortet und schriftliche Antworten den Ratsmitgliedern vor der nächsten Sitzung zuzustellen hat, § 26 Abs. 3 AB, wonach die Redezeit für die Beantwortung von Interpellationen auf zehn Minuten beschränkt ist, sowie § 40 Abs. 3 AB, welcher für dringliche Interpellationen die mündliche Beantwortung vorschreibt. Es ergeht aus den gesetzlichen Vorschriften kein Vorrang einer Beantwortungsvariante; eine diesbezügliche Weisung des Regierungsrates existiert nicht. Die Regierungsratsmitglieder haben somit die Wahl, ob sie zu einer Interpellation mündlich oder schriftlich Stellung nehmen.

1.2 Materialien zur Geschäftsordnung und zu den Ausführungsbestimmungen

In ihrem Bericht Nr. 06.5165.02 für die Umsetzung der neuen Kantonsverfassung über die Totalrevision des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) und der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB) vom 30. Mai 2006 hat die Spezialkommission zur Interpellation ausgeführt:

Im Rahmen der Besprechung der einzelnen Instrumente der Parlamentarier wurde die Frage aufgegriffen, ob die Interpellation einer grundsätzlichen Reform zu unterziehen sei. Ausgangspunkt dabei war die Verkleinerung des Grossen Rates und die damit von der Verfassung beabsichtigte Konzentration der Parlamentstätigkeit. Da sich die Interpellation nach bestimmten Auffassungen in ihrer Funktion in den letzten Jahrzehnten stark in Richtung eines Publizitätsinstruments verändert hat, wurde unter anderem diskutiert, ob der Interpellation im Interesse einer Rationalisierung des Ratsbetriebs eine weniger starke (zeitliche) Privilegierung in der Behandlung zukommen soll. Die Kommission hat schliesslich entschieden, dass die Interpellation und deren bisheriges Verfahren trotz der damit verbundenen zeitlichen Belastung der Ratstätigkeit grundsätzlich nicht geändert werden sollen, da die Interpellation in der heutigen Form ein wichtiges Instrument des Grossen Rates darstellt, welches die vielfältigen und kontroversen Standpunkte im Rat zum Ausdruck bringt und einen Hinweis auf die Stimmungslage im Parlament gibt.

Die Kommission schlägt allerdings zwei kleinere Anpassungen vor, die für die Interpellation von Bedeutung sind. Zum einen wurde mit der Schriftlichen Anfrage (§ 57 GO) ein Instrument geschaffen, das die Interpellation zum Teil ersetzen könnte. Zweitens sollen Interpellationen nicht mehr zwingend auf den Nachmittag des ersten Sitzungstages traktandiert werden[.].

1.3. Anzug Remo Gallacchi vom 25. Juni 2008

Trotz der somit erst im Jahre 2006 geführten Diskussion über die Interpellationen scheint die Frage nach der Art der Beantwortung immer wieder zu Diskussionen Anlass zu geben: Dem Anzug Baschi Dürr steht ein älterer Anzug von Remo Gallacchi (P085185) vom 25. Juni 2008 gegenüber, welcher prüfen lassen wollte, ob allenfalls die schriftliche Beantwortung aus Effizienz- und Kostengründen priorisiert werden sollte. Das Büro des Grossen Rates war damals nicht bereit, den Anzug zu übernehmen, das Plenum folgte dem Büro.

1.4. Schluss

Aus den Materialien, welche für die Beantwortung von Interpellationen im Kanton Basel-Stadt zu finden sind, lässt sich das bewusste Festhalten an der heutigen Praxis ableiten.

Aus der begrenzten Redezeit nach § 26 Abs. 3 AB ergibt sich, dass Antworten, welche so umfassend und umfangreich sind, dass sie nicht innert zehn Minuten übermittelt werden können, schriftlich abgefasst werden sollen.

Aus § 56 Abs. 3 GO, der verlangt, dass eine schriftliche Beantwortung den Ratsmitgliedern vor der nächsten Sitzung zugestellt werden müssen, lässt sich zum einen folgern, dass sich bei hoher Komplexität eines Sachverhaltes eher die schriftliche Antwort anbietet, die es ermöglicht, dass diese in Ruhe gelesen und Reaktionen darauf ausführlich vorbereitet werden können. Andererseits bedeutet die Terminierung der schriftlichen Beantwortung auf die nächste Grossratssitzung, dass die ganz aktuellen Interpellationen eher mündlich an derselben Grossratssitzung beantwortet werden, für die die Interpellation eingereicht worden ist.

2. Rechtsvergleich mit anderen Kantonen

2.1 Gesetz und Praxis in den anderen Kantonen

Ein Blick auf die Situation in den anderen Kantonen zeigt, dass in den meisten einschlägigen kantonalen Erlassen einer Beantwortungsvariante der Vorzug gegeben wird. So hat die Regierung in Bern, Glarus, Solothurn, Schwyz, Thurgau, Zürich, Aargau, Obwalden, St. Gallen, Nidwalden und

Uri schriftlich oder "in der Regel" schriftlich zu antworten. In den Kantonen Genf, Neuenburg, Tessin, Wallis, Waadt und Appenzell Ausserrhoden wird aufgrund von Gesetz oder Praxis (so AR) mündlich bzw. vorwiegend mündlich geantwortet. Im Kanton Basel-Landschaft hält das Landratsgesetz in § 38 Abs. 2 zwar den Vorrang der mündlichen Beantwortung fest, in der Praxis wird jedoch offenbar meist schriftlich geantwortet. Nur in den Kantonen Schaffhausen und Zug ist wie in Basel-Stadt keine Priorität auszumachen.

In den Kantonen sind somit beide Antwortarten sehr verbreitet, wobei eine Tendenz in Richtung schriftliche Antwort auszumachen ist.

2.2 Bemerkenswertes zu AG, ZG und BL

Für die Kantone Aargau und Zug sind Materialien zu finden, welche etwas mehr Aufschluss darüber geben, wann schriftlich und wann mündlich auf Interpellationen geantwortet wird.

So besagt § 84 Abs. 1 des Dekrets über die Geschäftsführung des Grossen Rates des Kantons Aargau, dass eine Interpellation dann ausnahmsweise mündlich beantwortet werden könne, wenn die Antwort weder erhebliches Zahlenmaterial umfasse, noch eine rechtlich oder sachlich schwierige Materie behandle oder wenn die Behandlung der Interpellation dringlich sei.

Aus zwei Medienmitteilungen des Jahres 2001 geht ausserdem hervor, dass im Kanton Zug die Wahl der Beantwortungsart im Zusammenhang mit einer gescheiterten Parlamentsreform thematisiert wurde. Es ist dieser Diskussion zu entnehmen, dass die Regierung im Kanton Zug offenbar mündlich antwortet, wenn das Anliegen in der Interpellation sehr aktuell oder dringlich ist und zudem, wenn die Antwort kurz ausfällt und für die mündliche Übermittlung geeignet ist.

Im Kanton Basel-Landschaft wurde im Zuge einer Revision des Landratsgesetzes und der Geschäftsordnung des Landrates aufgrund der Motion Nr. 2006-311 von Martin Rüegg darüber diskutiert, ob dem Interpellanten künftig ein Wahlrecht über die Beantwortungsart von Gesetzes wegen zustehen soll.

2.3 Schluss

Die meisten kantonalen Erlasse geben bezüglich Beantwortung von Interpellationen eine Präferenz an, die jedoch nicht konsequent umgesetzt wird. Der Kanton Aargau bildet mit der ausdrücklichen Formulierung der Anwendungsfälle der mündlichen Beantwortung schweizweit die grosse Ausnahme. Die aargauischen Anhaltspunkte für die mündliche Begründung entsprechen der baselstädtischen, ungeschriebenen Praxis.

3. Fazit

Die Interpellation steht dem Grossratsmitglied zur Verfügung, um schnell und ohne Überweisungsbeschluss des Ratsplenums vom Regierungsrat Antworten auf aktuelle Fragen zu erhalten. Mündliche Antworten entsprechen deshalb eher der Idee der Interpellation als schriftliche Beantwortungen. Sind die Fragen jedoch zu komplex, der Fragenkatalog zu lang oder zu detailliert oder wird eine mündliche Antwort der Komplexität des Themas nicht gerecht, antwortet der Regierungsrat schriftlich. Entsprechend überlässt die Geschäftsordnung des Grossen Rates auch dem Regierungsrat die Wahl, ob er schriftlich oder mündlich antworten will. Der Regierungsrat möchte an dieser Praxis, die den Inhalt der Interpellation über die Art der Beantwortung bestimmen lässt, weiterhin festhalten und beantragt deshalb Abschreiben des Anzuges.

4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Baschi Dürr betreffend „Beantwortung von Interpellationen“ abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin